

## Handvordnung der FER

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 07.10.2025



### 1 Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit aller Beteiligten.

### 2 Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

#### 2.1 Allgemeine Regelungen

**Auf dem Schulgelände** ist die private Nutzung von Handys, Smartwatches und Tablets grundsätzlich untersagt. Digitale Geräte müssen ausgeschaltet oder im Flugmodus sein. Sie sollen in der Schultasche oder nach Aufforderung der Lehrkraft/Schulperson<sup>1</sup> an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft/Schulperson erlaubt die Nutzung zu reinen Unterrichts- oder Informationszwecken.

**Ton-, Bild- und Videoaufnahmen** sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft/Schulperson untersagt.

**Ausdrücklich erfolgt der folgende Hinweis: Auch in Prüfungen gibt es derzeit keine Notwendigkeit für die Nutzung digitaler Endgeräte wie Handys, Smartwatches oder Tablets.** Daher haben sie ausgeschaltet oder im Flugmodus zu sein. Sie sind je nach Anordnung der Lehrkraft/Schulperson in der Schultasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufzubewahren, es sei denn, die Lehrkraft/Schulperson ordnet die Nutzung von schuleigenen Tablets ausdrücklich an, so wie es derzeit bei den LSE der Fall ist.

#### 2.2 Sonderregelungen

**Dringende Fälle:** Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft/Schulperson ihre Eltern kontaktieren.

**Medizinische Gründe:** Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

**Lehrkräfte und Schulpersonal** sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion die o.g. digitalen Geräte ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen nutzen.

---

<sup>1</sup> „Schulperson“ umfasst: pädagogisches und sozialpädagogisches Personal, Sekretärinnen und Hausmeister

### 3 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen: Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

<b>Verstoß</b>	<b>Maßnahme</b>
Missachtung der o.g. Regeln	zeitweise Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. Störungen des Unterrichts, heimliche Aufnahmen)	Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit der Abholung durch Eltern und ein Elterngespräch, ggf. schulrechtliche Maßnahmen, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden
Nutzung in Prüfungssituationen	Information der Schulleitung, Wertung der bis dahin erbrachten/der mit der unerlaubten Nutzung in Zusammenhang stehenden Leistung als Täuschungsversuch mit der Note „ungenügend“
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information der Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und schulrechtliche Maßnahmen gem. § 53 SchulG NRW

### 4 Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung ist ab Schuljahr 2026/27 Bestandteil des Schulplaners. Sie ist ab ihrer Wirksamkeit (siehe Datum) auf der Schulhomepage einsehbar. Erziehungsberechtigte werden im Schuljahr 2025/26 zusätzlich schriftlich über die Handyordnung der FER informiert.

### 5 Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 07.10.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Friedrich-Ebert-Realschule

Hamm, den 07.10. 2025, die Schulkonferenz